

Präsident

Christian Zimmermann

Tel. P: 041 535 53 35

E-Mail: christian.zimmermann@lksv.ch

Obermättlistrasse 32

6015 Luzern

Tel Mobile: 079 469 61 51

www.lksv.ch

Geht an: Vereinspräsidenten
Amtspräsidenten
Kopie: Kantonalvorstand
Ressortleiter

Luzern, 28. April 2021

Präsidenteninformation 2021-06: COVID-19 - Stabilisierungspaket 2021

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten

Am 9. April wurden der Schweizerische Schiesssportverband (SSV) von Swiss Olympic über das «Stabilisierungspaket 2021» für den Schweizer Sport informiert. Die entsprechenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Link:

<https://www.swissolympic.ch/ueberswissolympic/DossierCOVID-19/Stabilisierungspaket>

Mit grosser Freude dürfen wir feststellen, dass der Bund Swiss Olympic für die Verbände und nachgelagerten Organisationen des Breiten- und Leistungssportes in der Schweiz 2021 statt CHF 100 Mio. Finanzhilfen deren CHF 150 Mio. zur Verfügung stellt.

Aufgrund eines vom BASPO ausgearbeiteten «Richtwertes» wird dem SSV ein Maximalbetrag für das Jahr 2021 von CHF 1'160'487 zugewiesen. Basierend auf diesem zugewiesenen Betrag erarbeitet der SSV gemäss Vorgaben von Swiss Olympic nun ein Konzept zur Stabilisierung der wichtigsten Strukturen im Breiten- und Leistungssport und legt den Mittelfluss an die nachgelagerten Organisationen fest.

Das Stabilisierungspaket 2021 wird in zwei Perioden aufgeteilt (2 x CHF 75 Mio.) und entsprechend auch der Richtwert des SSV. Neu gilt eine rückwirkende Schadensbetrachtung.

50% des Richtwertes werden für Schäden vom 01.01. bis 30.04.2021 vorgesehen. Die zweite Hälfte des Richtwertes ist für Schäden vom 01.05. bis 31.12.2021 bestimmt.

Der SSV muss alle Schäden der ersten Periode per Ende Mai abschliessend melden. Entsprechend sollten vorwiegend Gesuche für abgeschlossene Schäden (keine Organisationen, welche noch zusätzlich Schäden erfahren dürften) eingereicht werden. Organisationen, die sich nicht in einer akuten Notlage befinden oder deren Schaden für das Jahr 2021 per Ende April nicht abschliessend beurteilt werden kann, sollen erst in der zweiten Phase einen Antrag stellen. Vor Einreichung muss der LKSV die Anträge plausibilisieren, zusammentragen und dem SSV melden. Er wird dann die Anträge seinerseits plausibilisieren, zusammentragen allenfalls priorisieren.

Aufgrund des engen Zeitfensters nimmt der SSV nur Anträge über den LSKV entgegen. Er macht eine Vorprüfung, bevor er sie weiterleitet. Eine direkte Einreichung beim SSV ist zwecklos.

Die Anträge der Vereine sind bis spätestens am **11. Mai 2021 abends** an corona@lksv.ch einzureichen.

Achtung: Es besteht kein Anspruch auf Gelder: Es können gegenüber dem Bund, Swiss Olympic sowie dem nationalen Sportverband keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträgen erhoben werden!

Für die Phase I werden nur Anträge geprüft und allenfalls berücksichtigt, die folgende Bedingungen erfüllen:

- **Nur strukturelevante Organisationen¹ können berücksichtigt werden**
- **Nur strukturelevante Schäden² können berücksichtigt werden**
- **Nur vollständige Gesuche können berücksichtigt werden. Einzureichende Unterlagen sind:**
 - Jahresbudget 2021 bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Schadenmeldung
 - Jahresrechnungen (und Budgets) der vergangenen 2 Jahre
 - Schadensmeldung
 - Begründetes Beitragsgesuch in welchem u.a. Schadensminderungspflicht und Kausalität nachgewiesen werden

→ Aufgrund des engen Zeitrahmens werden unvollständige Gesuche konsequent zurückgewiesen und in Phase I nicht mehr behandelt

Sollte ein Gesuch gutgeheissen werden, ist der LKSV verpflichtet mit dem Antragssteller eine schriftliche Vereinbarung zu unterzeichnen. Dem Gesuchsteller ist dabei bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Als Grundvoraussetzung gilt, dass zwingend eine Kausalität zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie nachgewiesen werden kann. Die gewährte Finanzhilfe darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen. Weiter muss der aufgeführte Schaden anrechenbar sein, wie dies in den Ausführungen von Swiss Olympic nachzulesen ist.³

¹ Strukturelevante Organisationen:

Als strukturelevant gelten alle Organisationen, Veranstaltungen, Wettkämpfe, etc., welche massgeblich verantwortlich sind, damit im Schiesssport in der Schweiz Angebote im Breiten- und/oder Leistungs- /Nachwuchsleistungssport im Sinne der Bewegungs- und Sportförderung des Bundes durchgeführt werden können. Gemäss Leistungsvereinbarung sind dies: Verband; Vereine und ähnliche Organisationen; Nachwuchsförderungsstützpunkte; Leistungszentren; Anlässe des Breiten und Leistungssports in der Schweiz; Internationale Anlässe des Breiten und Leistungssports. Gefährdet der erlittene finanzielle Schaden einer Organisation nachhaltig die Förderung und Entwicklung der Sportart, so ist dieser als strukturelevant zu betrachten.

² Strukturelevante Schäden:

Die Höhe des Nettoschadens sollte mindestens CHF 20'000 oder 10% des Budgets ausmachen und die Leistungen können nicht mehr im bisherigen Rahmen erbracht werden. Organisationen mit einem Nettoschaden von weniger als CHF 20'000 oder 10% des Budgets werden nicht unterstützt.

³ Nicht berechnete Schäden:

Nicht angerechnet werden kann bspw. der Ausfall von Mitgliederbeiträgen, wenn kein gleichzeitiger Rückgang an Mitgliederzahlen ausgewiesen werden kann. Weiter können nur Schäden, die in der Phase I 2021 angefallen sind, beantragt werden.

Es ist weiter zu erwähnen, dass der SSV entscheidet, welche Organisationen strukturell relevant sind und durch die Hilfe aus dem Stabilisierungsprogramm langfristig überleben sollen. Übersteigt die Summe des Schadens den zur Verfügung stehenden Betrag, muss der SSV eine Priorisierung unter den antragstellenden Organisationen vornehmen.

Wir sind uns bewusst, dass nur sehr wenig Zeit zur Auf- und Bearbeitung dieser Aufgabe besteht. Leider haben wir darauf keinen Einfluss. Der SSV und wir danken für Euer Verständnis.

Wir werden alles daransetzen, dass die uns in Aussicht gestellten Gelder dazu verwendet werden, die durch COVID-19 entstandenen betriebswirtschaftlichen Schäden möglichst auszugleichen. Um dies jedoch zu erreichen, bedingt es zwingend, dass Ihr eure Eingabe bei uns fristgerecht einreicht. Wir stehen bei Fragen und Bemerkungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen gute Gesundheit und guet Schuss.

Sportliche Grüsse



Christian Zimmermann
Präsident